

Art. 138 SDÜ Artikel 138

SDÜ - Schengener Übereinkommen – Durchführung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten für die Französische Republik nur für das europäische Hoheitsgebiet der Französischen Republik. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten für das Königreich der Niederlande nur für das Hoheitsgebiet des Reichs in Europa.

In Kraft seit 01.12.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at